

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V zur Erstellung einer Spezifikation für das Qualitätssicherungsverfahren „Cholezystektomie“

Vom 20. Juli 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2017 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Gegenstand der Beauftragung

Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen und softwarebasierten Dokumentation durch die Leistungserbringer sowie zur Anwendung einheitlicher Regeln für die Datenbereitstellung durch die Krankenkassen Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für das Qualitätssicherungsverfahren „Cholezystektomie“ zu erstellen. Neben der EDV-technischen Spezifizierung der zu erfassenden Daten sind auch die Ein- und Ausschlusskriterien und diesbezügliche Algorithmen zu spezifizieren.

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage des Abschlussberichts des AQUA-Instituts „Weiterentwicklung des Leistungsbereichs Cholezystektomie. Ergebnisbericht. Stand: 18. Oktober 2013.“ und unter Berücksichtigung des aktuellen Beratungsstands zu den entsprechenden Themenspezifischen Bestimmungen zu erstellen. Bei der Erstellung der Spezifikation ist - sofern erforderlich - eine Aktualisierung insbesondere in Bezug auf die einbezogenen Codes vorzunehmen.

II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet

- die Verfahrensordnung zu beachten,
- in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- den Gremien des Gemeinsamen Bundesausschusses für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- die durch die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Bei diesem Auftrag hat das IQTIG über den Stand der Bearbeitung mindestens quartalsweise in den für die Beratung jeweils zuständigen Gremien mündlich zu berichten. Da das Methodenpapier des IQTIG zum Zeitpunkt der Beauftragung noch in der Entwicklung ist, ist bei der Erstellung der Spezifikation eine enge Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA von besonders hoher Bedeutung.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche

Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. **Abgabetermin**

Das Ergebnis der Beauftragung ist in Form eines Abschlussberichts zur Spezifikation bis zum 15. Januar 2018 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juli 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken